BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl: IX/H-6/1-1958. Gmünd, am 21.3.1958.

Betr.: Naturschutz;
Felsgebilde "Fiedelstein",
Hörmanns bei Litschau;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Das Felsgebilde "Fiedelstein" befindet sich an der linken Seite der von Hörmanns nach Haugschlag führenden Straße, etwa 600 m vom Ortsrand Hörmanns entfernt, auf der Parzelle Nr.141, K.G.Hörmanns bei Litschau, Eigentümer Karl Gabler, Landwirt in Hörmanns bei Litschau Nr.17. Es handelt sich hiebei um einen merkwürdigen Granitblock, der die Form einer Kanzel aufweist und in der Mitte oben eine Aushöhlung hat, die wie ein Lehnsessel aussieht. Das Felsgebilde hat eine ungefähre Länge von 2,5 m, eine Höhe von etwa 1.80 m und eine Breite von 0.50 - 0.80 m. Von der Straße Hörmanns-Litschau aus sieht man in ungefähr 50 m Entfernung auf einer kleinen Bodenerhebung den Stein durch Fichtenzweige.

Mit Erlaß des Amtes der n.ö.Landesregierung vom 20.2.1958, Zl. L.A.III/2-182n-58, wurde die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Erklärung des Fiedelsteines zum Naturdenkmal einzuleiten und im Namen der Landesregierung zu entscheiden.
Sohin findet die Bezirkshauptmannschaft Gmünd nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu verfügen:

Spruch:

Das Felsgebilde "Fiedelstein" auf der Parzelle Nr.141 der Kat.Gemeinde Hörmanns bei Litschau, Eigentümer Karl Gabler, Landwirt, Hörmanns b. Litschau Nr.17, wird gemäß § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBl.40/52, im Namen der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge gemäß § 4 des genannten Gesetzes nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

./.

Zuwiderhandlungen gegen die hä.Verfügung werden gemäß § 22 des n.ö. Naturschutzgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000,-- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Begründung:

Der oben näher beschriebene Felsblock weist alle Merkmale auf, die vorhanden sein sollen, um ein Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Eigentümer der G.P.141, K.G.Hörmanns bei Litschau, hat am 5.3.1958 seine Zustimmung zur Erklärung des Naturgebildes "Fiedelstein" zum Naturdenkmal erteilt.

Die hä.Zuständigkeit zur Unterschutzstellung ergibt sich auf § 19 des n.ö.Naturschutzgesetzes und § 1, Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung im Zusammenhalte mit dem vorhin zitierten Erlaß des Amtes der n.ö. Landesregierung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an: 1.) Herrn Karl G a b l e r , Hörmanns b.Litschau 17;
2.) den Herrn Bürgermeister in Hörmanns bei Litschau;
3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien, (2-fach);
4.) das n.ö.Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Nr. 16 Gmünd, N.Ö.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl: IX-N-9/5-1962. Gmünd, am 30.3.1962.

Betr.: Naturschutz;
Felsgebilde "Fiedelstein",
Hörmanns b.Litschau;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Zur Ersichtlichmachung im Grundbuch des unter Naturschutz gestellten Felsgebildes "Fiedelstein" in der Kat.Gemeinde Hörmanns bei Litschau wird folgendes festgelegt:

Spruch:

Der auf der Grundparzelle Nr.141/1, EZ.19, K.G.Hörmanns b.Litschau, Eigentümerin Frau Karoline Gabler, befindliche Fiedelstein wird gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes und gemäß § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung namens der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.
Somit wird der hä.Bescheid Zl.IX-H-6/1-1958 vom 21.3.1958 hinsichtlich der Grundparzelle und des Eigentümers modifiziert.

Begründung:

Die neuerliche Verfügung war auf Grund des festgestellten Grundbuchstandes zu treffen. Frau Karoline Gabler hat sich unter Abgabe einer Erklärung vor dem Bürgermeister der Gemeinde Hörmanns b.Litschau zur Naturdenkmalerklärung des Fiedelsteines bereit erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht an: 1.) Frau Karoline Gabler, Hörmanns b.Litschau Nr.17;
2.) den Herrn Bürgermeister in Hörmanns b.Litschau;
3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien (2-fach), mit dem Ersuchen um Ergänzung des Naturschutzbuches;
4.) den Naturschutzkonsulent, Herrn Leo Dohnal, Gmünd I., Kirchengasse, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft GMÜND N.-Ö.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herr
Franz Gföller
Matthias Felser-Straße 36
3830 Waidhofen an der Thaya

Frau
Anna Gföller
Matthias Felser-Straße 36
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
GDW3-N-1356/001	-
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
-	Halmenschlager Kurt	25236	06.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal „Fiedelstein“ auf den Grundstücken Nr. 140 und 731/1, KG Hörmanns, Richtigstellung der betroffenen Grundstücke, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich das mit Bescheid vom 21.3.1958, IX/H-6/1-1958, in der Fassung des Bescheides vom 30.03.1962, IX-N-9/5-1962, zum Naturdenkmal erklärte Felsgebilde „Fiedelstein“ auf Grundstück Nr. 141/1, KG Hörmanns, richtigerweise auf den **Grundstücken Nr. 140 und 731/1, KG Hörmanns**, befindet.

Rechtsgrundlagen
§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)
§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 21.3.1958, IX/H-6/1-1958, wurde das Felsgebilde „Fiedelstein“ auf Grundstück Nr. 141, KG Hörmanns, zum Naturdenkmal erklärt.

Nachdem eine Teilung dieses Grundstückes erfolgt ist, wurde mit Bescheid vom 30.03.1962, IX-N-9/5-1962, festgestellt, dass sich das Naturdenkmal auf Grundstück Nr. 141/1, KG Hörmanns, befindet.

Nunmehr wurde aufgrund einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass sich der Fiedelstein (lt. GPS – Verortung) genau auf der Grenze der Grundstücke **140 und 731/1**, KG Hörmanns, ca. 50 m westlich von Straßenkilometer 28 der Straße Hörmanns – Haugschlag, befindet.

Der Sachverhalt wurde den Parteien mit Schreiben vom 17.10.2013 zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme innerhalb offener Frist ist nicht eingelangt.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:
Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Das Naturdenkmal ist daher derzeit im Grundbuch unrichtig ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Gemäß § 33 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat die Behörde die Ersichtlichmachung rechtskräftiger Bescheide bezüglich der Erklärung zum Naturdenkmal beim Grundbuchsgericht in der Einlage der betroffenen Grundstücke zu beantragen.

Das heißt, dass nur bei Vorliegen eines Bescheides die Ersichtlichmachung des Naturdenkmales beim richtigen Grundstück veranlasst werden kann.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:
Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:
1. Stadtgemeinde Litschau, z. H. des Bürgermeisters, Stadtplatz 25, 3874 Litschau
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl: IX/H-6/1-1958. Gmünd, am 21.3.1958.

Betr.: Naturschutz;
Felsgebilde "Fiedelstein",
Hörmanns bei Litschau;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Das Felsgebilde "Fiedelstein" befindet sich an der linken Seite der von Hörmanns nach Haugschlag führenden Straße, etwa 600 m vom Ortsrand Hörmanns entfernt, auf der Parzelle Nr.141, K.G.Hörmanns bei Litschau, Eigentümer Karl Gabler, Landwirt in Hörmanns bei Litschau Nr.17. Es handelt sich hiebei um einen merkwürdigen Granitblock, der die Form einer Kanzel aufweist und in der Mitte oben eine Aushöhlung hat, die wie ein Lehnsessel aussieht. Das Felsgebilde hat eine ungefähre Länge von 2,5 m, eine Höhe von etwa 1.80 m und eine Breite von 0.50 - 0.80 m. Von der Straße Hörmanns-Litschau aus sieht man in ungefähr 50 m Entfernung auf einer kleinen Bodenerhebung den Stein durch Fichtenzweige.

Mit Erlaß des Amtes der n.ö.Landesregierung vom 20.2.1958, Zl. L.A.III/2-182n-58, wurde die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Erklärung des Fiedelsteines zum Naturdenkmal einzuleiten und im Namen der Landesregierung zu entscheiden.
Sohin findet die Bezirkshauptmannschaft Gmünd nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu verfügen:

Spruch:

Das Felsgebilde "Fiedelstein" auf der Parzelle Nr.141 der Kat.Gemeinde Hörmanns bei Litschau, Eigentümer Karl Gabler, Landwirt, Hörmanns b. Litschau Nr.17, wird gemäß § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBl.40/52, im Namen der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge gemäß § 4 des genannten Gesetzes nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

./.

Zuwiderhandlungen gegen die hä.Verfügung werden gemäß § 22 des n.ö. Naturschutzgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000,-- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Begründung:

Der oben näher beschriebene Felsblock weist alle Merkmale auf, die vorhanden sein sollen, um ein Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Eigentümer der G.P.141, K.G.Hörmanns bei Litschau, hat am 5.3.1958 seine Zustimmung zur Erklärung des Naturgebildes "Fiedelstein" zum Naturdenkmal erteilt.

Die hä.Zuständigkeit zur Unterschutzstellung ergibt sich auf § 19 des n.ö.Naturschutzgesetzes und § 1, Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung im Zusammenhalte mit dem vorhin zitierten Erlaß des Amtes der n.ö. Landesregierung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an: 1.) Herrn Karl G a b l e r , Hörmanns b.Litschau 17;
2.) den Herrn Bürgermeister in Hörmanns bei Litschau;
3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien, (2-fach);
4.) das n.ö.Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Nr. 16 Gmünd, N.Ö.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl: IX-N-9/5-1962. Gmünd, am 30.3.1962.

Betr.: Naturschutz;
Felsgebilde "Fiedelstein",
Hörmanns b.Litschau;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Zur Ersichtlichmachung im Grundbuch des unter Naturschutz gestellten Felsgebildes "Fiedelstein" in der Kat.Gemeinde Hörmanns bei Litschau wird folgendes festgelegt:

Spruch:

Der auf der Grundparzelle Nr.141/1, EZ.19, K.G.Hörmanns b.Litschau, Eigentümerin Frau Karoline Gabler, befindliche Fiedelstein wird gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes und gemäß § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung namens der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.
Somit wird der hä.Bescheid Zl.IX-H-6/1-1958 vom 21.3.1958 hinsichtlich der Grundparzelle und des Eigentümers modifiziert.

Begründung:

Die neuerliche Verfügung war auf Grund des festgestellten Grundbuchstandes zu treffen. Frau Karoline Gabler hat sich unter Abgabe einer Erklärung vor dem Bürgermeister der Gemeinde Hörmanns b.Litschau zur Naturdenkmalerklärung des Fiedelsteines bereit erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht an: 1.) Frau Karoline Gabler, Hörmanns b.Litschau Nr.17;
2.) den Herrn Bürgermeister in Hörmanns b.Litschau;
3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien (2-fach), mit dem Ersuchen um Ergänzung des Naturschutzbuches;
4.) den Naturschutzkonsulent, Herrn Leo Dohnal, Gmünd I., Kirchengasse, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft GMÜND N.-Ö.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herr
Franz Gföller
Matthias Felser-Straße 36
3830 Waidhofen an der Thaya

Frau
Anna Gföller
Matthias Felser-Straße 36
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
GDW3-N-1356/001	-
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
-	Halmenschlager Kurt	25236	06.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal „Fiedelstein“ auf den Grundstücken Nr. 140 und 731/1, KG Hörmanns, Richtigstellung der betroffenen Grundstücke, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich das mit Bescheid vom 21.3.1958, IX/H-6/1-1958, in der Fassung des Bescheides vom 30.03.1962, IX-N-9/5-1962, zum Naturdenkmal erklärte Felsgebilde „Fiedelstein“ auf Grundstück Nr. 141/1, KG Hörmanns, richtigerweise auf den **Grundstücken Nr. 140 und 731/1, KG Hörmanns**, befindet.

Rechtsgrundlagen
§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)
§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 21.3.1958, IX/H-6/1-1958, wurde das Felsgebilde „Fiedelstein“ auf Grundstück Nr. 141, KG Hörmanns, zum Naturdenkmal erklärt.

Nachdem eine Teilung dieses Grundstückes erfolgt ist, wurde mit Bescheid vom 30.03.1962, IX-N-9/5-1962, festgestellt, dass sich das Naturdenkmal auf Grundstück Nr. 141/1, KG Hörmanns, befindet.

Nunmehr wurde aufgrund einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass sich der Fiedelstein (lt. GPS – Verortung) genau auf der Grenze der Grundstücke **140 und 731/1**, KG Hörmanns, ca. 50 m westlich von Straßenkilometer 28 der Straße Hörmanns – Haugschlag, befindet.

Der Sachverhalt wurde den Parteien mit Schreiben vom 17.10.2013 zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme innerhalb offener Frist ist nicht eingelangt.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:
Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Das Naturdenkmal ist daher derzeit im Grundbuch unrichtig ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Gemäß § 33 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat die Behörde die Ersichtlichmachung rechtskräftiger Bescheide bezüglich der Erklärung zum Naturdenkmal beim Grundbuchsgericht in der Einlage der betroffenen Grundstücke zu beantragen.

Das heißt, dass nur bei Vorliegen eines Bescheides die Ersichtlichmachung des Naturdenkmales beim richtigen Grundstück veranlasst werden kann.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:
Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:
1. Stadtgemeinde Litschau, z. H. des Bürgermeisters, Stadtplatz 25, 3874 Litschau
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl: IX/H-6/1-1958. Gmünd, am 21.3.1958.

Betr.: Naturschutz;
Felsgebilde "Fiedelstein",
Hörmanns bei Litschau;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Das Felsgebilde "Fiedelstein" befindet sich an der linken Seite der von Hörmanns nach Haugschlag führenden Straße, etwa 600 m vom Ortsrand Hörmanns entfernt, auf der Parzelle Nr.141, K.G.Hörmanns bei Litschau, Eigentümer Karl Gabler, Landwirt in Hörmanns bei Litschau Nr.17. Es handelt sich hiebei um einen merkwürdigen Granitblock, der die Form einer Kanzel aufweist und in der Mitte oben eine Aushöhlung hat, die wie ein Lehnsessel aussieht. Das Felsgebilde hat eine ungefähre Länge von 2,5 m, eine Höhe von etwa 1.80 m und eine Breite von 0.50 - 0.80 m. Von der Straße Hörmanns-Litschau aus sieht man in ungefähr 50 m Entfernung auf einer kleinen Bodenerhebung den Stein durch Fichtenzweige.

Mit Erlaß des Amtes der n.ö.Landesregierung vom 20.2.1958, Zl. L.A.III/2-182n-58, wurde die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Erklärung des Fiedelsteines zum Naturdenkmal einzuleiten und im Namen der Landesregierung zu entscheiden.
Sohin findet die Bezirkshauptmannschaft Gmünd nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu verfügen:

Spruch:

Das Felsgebilde "Fiedelstein" auf der Parzelle Nr.141 der Kat.Gemeinde Hörmanns bei Litschau, Eigentümer Karl Gabler, Landwirt, Hörmanns b. Litschau Nr.17, wird gemäß § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBl.40/52, im Namen der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge gemäß § 4 des genannten Gesetzes nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

./.

Zuwiderhandlungen gegen die hä.Verfügung werden gemäß § 22 des n.ö. Naturschutzgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000,-- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Begründung:

Der oben näher beschriebene Felsblock weist alle Merkmale auf, die vorhanden sein sollen, um ein Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Eigentümer der G.P.141, K.G.Hörmanns bei Litschau, hat am 5.3.1958 seine Zustimmung zur Erklärung des Naturgebildes "Fiedelstein" zum Naturdenkmal erteilt.

Die hä.Zuständigkeit zur Unterschutzstellung ergibt sich auf § 19 des n.ö.Naturschutzgesetzes und § 1, Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung im Zusammenhalte mit dem vorhin zitierten Erlaß des Amtes der n.ö. Landesregierung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an: 1.) Herrn Karl G a b l e r , Hörmanns b.Litschau 17;
2.) den Herrn Bürgermeister in Hörmanns bei Litschau;
3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien, (2-fach);
4.) das n.ö.Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Nr. 16 Gmünd, N.Ö.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl: IX-N-9/5-1962. Gmünd, am 30.3.1962.

Betr.: Naturschutz;
Felsgebilde "Fiedelstein",
Hörmanns b.Litschau;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Zur Ersichtlichmachung im Grundbuch des unter Naturschutz gestellten Felsgebildes "Fiedelstein" in der Kat.Gemeinde Hörmanns bei Litschau wird folgendes festgelegt:

Spruch:

Der auf der Grundparzelle Nr.141/1, EZ.19, K.G.Hörmanns b.Litschau, Eigentümerin Frau Karoline Gabler, befindliche Fiedelstein wird gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes und gemäß § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung namens der n.ö.Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.
Somit wird der hä.Bescheid Zl.IX-H-6/1-1958 vom 21.3.1958 hinsichtlich der Grundparzelle und des Eigentümers modifiziert.

Begründung:

Die neuerliche Verfügung war auf Grund des festgestellten Grundbuchstandes zu treffen. Frau Karoline Gabler hat sich unter Abgabe einer Erklärung vor dem Bürgermeister der Gemeinde Hörmanns b.Litschau zur Naturdenkmalerklärung des Fiedelsteines bereit erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht an: 1.) Frau Karoline Gabler, Hörmanns b.Litschau Nr.17;
2.) den Herrn Bürgermeister in Hörmanns b.Litschau;
3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien (2-fach), mit dem Ersuchen um Ergänzung des Naturschutzbuches;
4.) den Naturschutzkonsulent, Herrn Leo Dohnal, Gmünd I., Kirchengasse, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft GMÜND N.-Ö.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herr
Franz Gföller
Matthias Felser-Straße 36
3830 Waidhofen an der Thaya

Frau
Anna Gföller
Matthias Felser-Straße 36
3830 Waidhofen an der Thaya

	Beilagen
GDW3-N-1356/001	-
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
-	Halmenschlager Kurt	25236	06.11.2013

Betrifft
Naturdenkmal „Fiedelstein“ auf den Grundstücken Nr. 140 und 731/1, KG Hörmanns, Richtigstellung der betroffenen Grundstücke, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich das mit Bescheid vom 21.3.1958, IX/H-6/1-1958, in der Fassung des Bescheides vom 30.03.1962, IX-N-9/5-1962, zum Naturdenkmal erklärte Felsgebilde „Fiedelstein“ auf Grundstück Nr. 141/1, KG Hörmanns, richtigerweise auf den **Grundstücken Nr. 140 und 731/1, KG Hörmanns**, befindet.

Rechtsgrundlagen
§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)
§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 21.3.1958, IX/H-6/1-1958, wurde das Felsgebilde „Fiedelstein“ auf Grundstück Nr. 141, KG Hörmanns, zum Naturdenkmal erklärt.

Nachdem eine Teilung dieses Grundstückes erfolgt ist, wurde mit Bescheid vom 30.03.1962, IX-N-9/5-1962, festgestellt, dass sich das Naturdenkmal auf Grundstück Nr. 141/1, KG Hörmanns, befindet.

Nunmehr wurde aufgrund einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass sich der Fiedelstein (lt. GPS – Verortung) genau auf der Grenze der Grundstücke **140 und 731/1**, KG Hörmanns, ca. 50 m westlich von Straßenkilometer 28 der Straße Hörmanns – Haugschlag, befindet.

Der Sachverhalt wurde den Parteien mit Schreiben vom 17.10.2013 zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme innerhalb offener Frist ist nicht eingelangt.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:
Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Das Naturdenkmal ist daher derzeit im Grundbuch unrichtig ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Gemäß § 33 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat die Behörde die Ersichtlichmachung rechtskräftiger Bescheide bezüglich der Erklärung zum Naturdenkmal beim Grundbuchsgericht in der Einlage der betroffenen Grundstücke zu beantragen.

Das heißt, dass nur bei Vorliegen eines Bescheides die Ersichtlichmachung des Naturdenkmales beim richtigen Grundstück veranlasst werden kann.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:
Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:
1. Stadtgemeinde Litschau, z. H. des Bürgermeisters, Stadtplatz 25, 3874 Litschau
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur